

# RS Vwgh 2004/5/26 2001/08/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2004

## Index

23/01 Konkursordnung  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §67 Abs10;  
BAO §80;  
BAO §9;  
BUAG §25a Abs7;  
KO §12;  
KO §30;  
KO §31;

## Rechtssatz

Ob bzw. inwieweit von den Vertretern geleistete Zahlungen nach den Bestimmungen des § 12, des § 30 und des § 31 KO wegen Begünstigung von Gläubigern rechtsunwirksam bzw. anfechtbar gewesen wären, ist -

wie dies auch schon die bisherige Rsp zu § 67 Abs. 10 ASVG und zu §§ 9 iVm 80 BAO zum Ausdruck gebracht hat - im Haftungsverfahren nicht zu prüfen. Die im Haftungsverfahren zu beantwortende Frage, ob der (Abgaben-, Beitrags-, Zuschlags-)Gläubiger gegenüber anderen Gläubigern nicht benachteiligt wurde, bleibt davon unberührt (Hinweise E 22.9.1999, 94/15/0158, E 25.9.2001, 96/14/0057, zur Vertreterhaftung nach der BAO bzw. E 19.2.1991, 90/08/0100, und E 16.3.1999, 97/08/0394, zu jener nach dem ASVG; vgl. hingegen die Verneinung der Vertreterhaftung nach erfolgreicher Anfechtung der erfolgten Zahlung durch den Masseverwalter im E 25.1.1994, 93/08/0146).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001080043.X03

## Im RIS seit

14.07.2004

## Zuletzt aktualisiert am

01.02.2011

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)